



Ausschreibung für das Schuljahr 2020/2021

**Meldetermin
1. Mai 2020**

Die Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt, dass die notwendigen Finanzmittel im Landes- bzw. Sporthaushalt des Landes Baden-Württemberg 2020/2021 zur Verfügung gestellt werden. Bei der Beantragung von Kooperationsmaßnahmen sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. **Antragsteller** sind der Verein und die Schule; Zuschussempfänger ist der Verein. Bei schul- bzw. schulartübergreifenden Maßnahmen bestätigt eine Schulleitung die Trägerschaft der Gesamtkooperationsmaßnahme.
 2. Anträge können ausschließlich über das Internetportal www.bsbvernetzt.de gestellt werden. Das Portal ist für die Antragsstellung ab dem 15. März 2020 bis einschließlich 1. Mai 2020 geöffnet. Der Antrag ist online zu erstellen und **auszudrucken**. Der Ausdruck ist bis **spätestens 1. Mai 2020** unterschrieben bei der BSB-Geschäftsstelle einzureichen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr angenommen. Ausschlaggebend ist der Poststempel. (Eine Anleitung zur Online-Beantragung kann auf unserer Homepage unter www.bsb-freiburg.de abgerufen werden.)
 3. **Möglichkeiten der Förderung**
Grundsätzlich können Maßnahmen mit allen Schularten und in allen Profilen im Rahmen des außerunterrichtlichen Sportangebots bezuschusst werden. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt in der Regel fünf Kinder. Grundschulen/weiterführende Schulen (GSB, WSB), die ein Profil mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt besitzen bzw. Schulen mit besonderem Förderbedarf im Sport, werden vorrangig berücksichtigt. Maßnahmen, in denen der inklusive Gedanke verfolgt wird, werden ebenfalls besonders berücksichtigt (bitte im Bemerkungsfeld des Antrags angeben). Kooperationsmaßnahmen mit einem Kindergarten können nur berücksichtigt werden, wenn dieser Kindergarten dritter Partner einer Kooperation eines Vereins und einer Schule ist. **Wir weisen darauf hin, dass für bewilligte Maßnahmen keine zusätzlichen Finanzmittel des Landes Baden-Württemberg in Anspruch genommen werden dürfen.**
 4. **Anzahl der geförderten Maßnahmen**
Hinsichtlich der Anzahl der Maßnahmen pro Verein ist zunächst keine Einschränkung vorgesehen, allerdings muss die Anzahl der beantragten Maßnahmen in Relation zu Vereinsmitgliedern sowie Schüler- und Klassenzahlen verhältnismäßig sein. Gehen mehr Anträge ein als Mittel zur Verfügung stehen, so entscheidet das jeweilige Gremium des Sportbundes über die Bezuschussung. Die Bewilligung erfolgt durch den Badischen Sportbund Freiburg.
 5. **Zuschuss**
 - a) Die Zuschusshöhe beträgt im Schuljahr 2020/2021 360 Euro (180 Euro).
 - b) Maßnahmen mit Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (Sonderschulen und Förderschulen) erhalten einen Zuschuss von 460 Euro (230 Euro).
 - c) Kooperationen, die der Förderung der Schwimmfähigkeit dienen, werden mit 460 Euro (230 Euro) bezuschusst.
 - Kooperationsmaßnahmen müssen (zusätzlich zum bestehenden Vereinsangebot) über das ganze Schuljahr in wöchentlichem Rhythmus oder in 14-tägigem Rhythmus (mindestens zweistündig) durchgeführt werden. Alternativ dazu ist möglich:
 - a) „Saisonsportarten“ in einem begrenzten Zeitraum
 - b) Schulsportprojekte
 - c) Für Maßnahmen im Schwimmsport beträgt der Zuschuss 460 Euro
 Für a) und b) gilt: Es werden Kooperationsmaßnahmen im Umfang von 20-29 Stunden (Schulstunden á 45 Minuten) mit 180 Euro bzw. 230 Euro und Kooperationsmaßnahmen ab einem Umfang von 30 Stunden (Schulstunden á 45 Minuten) mit 360 Euro bzw. 460 Euro bezuschusst. Jedoch gilt auch für diese der Zeitraum des Schuljahres von September 2020 bis Juli 2021 für die Durchführung einer Maßnahme.
Für die Auszahlung des Zuschusses ist der Kurzbericht online zu erstellen und auszudrucken. Der Ausdruck ist bis spätestens 31. Juli 2021 unterschrieben bei der BSB-Geschäftsstelle einzureichen. Für die Eingabe Ihres Kurzberichts ist das Portal ab dem 15. Juni 2021 bis einschließlich 31. Juli 2021 geöffnet. Eine Teilnehmerliste muss – unterschrieben von Verein und Schule – im Verein für Prüfungszwecke vorgehalten werden.
 6. **Versicherungsschutz**
Alle gemeldeten Kooperationsmaßnahmen erhalten Versicherungsschutz gem. Sportversicherungsvertrag bzw. über die gesetzliche Unfallversicherung der Schulen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die keinen Zuschuss erhalten.
 7. Für Kooperationsmaßnahmen, die über das Deputat der Lehrkraft abgedeckt sind, wird kein Zuschuss gewährt. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur bei Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (Sonderschulen und Förderschulen) unter Einsatz eines zusätzlichen Übungsleiters möglich.
 8. Jede Kooperationsmaßnahme ist gesondert zu beantragen.
 9. Kooperationsmaßnahmen müssen jedes Schuljahr neu beantragt werden.
 10. Die Bewilligungsbescheide des BSB für bezuschusste Maßnahmen gehen den Vereinen zu.
- Für alle Fragen und Probleme zur Antragstellung, für Hilfestellung beim Aufbau einer Kooperation und der Betreuung der Maßnahme gibt es als Ansprechpartner einen Beauftragten im Schulamt.
- Badischer Sportbund Freiburg e.V.**
Referat IT, Bildung, Vereins- und Verbandsservice
Herr Sascha Meier
Wirthstr. 7, 79110 Freiburg, Tel. 0761/15246-17, Fax -31
s.meier@bsb-freiburg.de | www.bsb-freiburg.de